Amtsblatt

Jahrgang 25 09. Oktober 2019 Nummer 10

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-308
Fax 0 39 01/840-840

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
- Bekanntmachung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens – Teichverfüllung Groß Gerstedt 113

2. Hansestadt Gardelegen
- Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ Ortsteil Miesterhorst 113
- Hinweis auf Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 114

3. Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
- Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kalbe (Milde). 114
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“ 114

4 Einheitsgemeinde Stadt Arendsee
- Öffentliche Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplans 01/16 „Ökologischer Seminarhof Vissum“ mit örtlichen Bauvorschriften . . . 114
- Öffentliche Bekanntmachung - Billigung- und Auslegung des Bebauungsplans „Seggepfuhldämme“ -allgemeines Wohngebiet- im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB. 115

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (SAW)
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Verf.-Nr. 14SAW021“ 115

6. Wasserverband Gardelegen
- Feststellung Jahresabschluss 2018 115
- Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen 116

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), in der zurzeit gültigen Fassung im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Wolfgang Behrens, Groß Gerstedt Dorfstraße 3, 29410 Salzwedel

Aktenzeichen: V7013501
Vorhaben: Teichverfüllung Groß Gerstedt

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:

Gemarkung: Gerstedt
Flur-Flurstück: 2-123

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG.
Das UVPG sieht hier eine allgemeine und standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 II UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor.
Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i.S. von § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254,2255), handelt.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:
- Das Vorhaben wird ausschließlich auf den Flächen des Vorhabenträgers umgesetzt.
- Gebiete des Naturschutzes auch außerhalb des Vorhabengebietes sind nicht betroffen.
- Durch die Verfüllung des Teiches zu befürchtende negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht ermittelt worden.
- Durch das Vorhaben wird die Verkehrssicherungspflicht für alle Kleinkinder im Dorf erhöht, da sich dieser in der Nähe des Dorfmittelpunktes frei zugänglich befindet.
- Belange des Schutzes von Bodendenkmalen werden nicht beeinträchtigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 03.09.2019

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ Ortsteil Miesterhorst

Die vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in der öffentlichen Sitzung am 27.05.2019 beschlossene Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „ Am Sportplatz“ Ortsteil Miesterhorst wurde mit Verfügung des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.08.2019, Az.: V6313403 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ Ortsteil Miesterhorst und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen für jedermann zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ Ortsteil Miesterhorst wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu bean-

tragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 25.09.2019

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 05.06.2019 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-10110/SAW/SDL-ZV_Tourismus_VS-2.ÄS genehmigt.
Die 2. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7/2019 vom 16.07.2019 veröffentlicht worden.

Gardelegen, den 26.09.20192019

gez. Schumacher

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kalbe (Milde)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und des § 41 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 65 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA. 68), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25.02.2016 - (GVBl. LSA S. 84, 95) hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) mit Zustimmung der Schulbehörde zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Kalbe (Milde) am 05.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(I) Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche sind für die kreisangehörigen Kommunen gem. § 41 Abs. 1 SchulG LSA vom Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für Grundschulen festzulegen.

(II) Die Schulbezirke bzw. die Schuleinzugsbereiche regeln die verbindliche Zuordnung der im Bereich der Stadt Kalbe (Milde) wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu den für den Schulbesuch zuständigen Schulen in Trägerschaft der Stadt Kalbe (Milde).

(III) Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk bzw. Schuleinzugsbereich sie wohnen.

(IV) Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz Land SachsenAnhalt.

(V) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, kann abgelehnt werden, wenn keine besonderen Gründe für die Aufnahme bestehen.

§ 2 Schulbezirke / Schuleinzugsbereiche der Grundschulen in der Stadt Kalbe (Milde)

(I) Die Stadt Kalbe (Milde) legt die Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche für ihre Grundschulen wie folgt fest:

Grundschule „Astrid Lindgen“ Kalbe (Milde):

Ortsteile Altmersleben, Brüchau, Bühne, Butterhorst, Engersen, Faulenhorst, Jemmeritz, Kakerbeck, Kalbe (Milde), Karritz, Klein Engersen, Neuendorf am Damm, Vahrholz, Wernstedt, Winkelstedt, Wustrewe

Grundschule „Wilhelm Busch“ Brunau:

Ortsteile Badel, Beese, Brunau, Dolchau, Güssefeld, Hagenau, Jeetze, Jeggeleben, Kahrstedt, Mehrin, Mösenthin, Packebusch, Plathe, Siepe, Thüritz, Vienau, Vietzen, Zierau

(II) Die Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Cheinitz, Sallenthin und Zethlingen werden an der Grundschule Apenburg in der Gemeinde Apenburg-Winterfeld (Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf) beschult.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 05.09.2019

gez. Ruth
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Satzung - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in öffentlicher Sitzung am 05.08.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die darin getroffenen Festsetzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht, der Fledermauskundlichen Einschätzung des Konfliktpotenzials und dem Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht) einschließlich der abfallwirtschaftlichen Bewertung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs.1 BauGB auf Dauer im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, während folgender Dienstzeiten einsehen:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGb unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Kalbe (Milde), den 26.09.2019

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans 01/16 „Ökologischer Seminarhof Vissum mit örtlichen Bauvorschriften

Der Altmarkkreis Salzwedel –Bauordnungsamt- hat den vom Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark), am 24.06.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Bebauungsplan 01/16 „Ökologischer Seminarhof Vissum mit örtlichen Bauvorschriften“, mit Erlass vom 19.09.2019, Az: V6313405 aufgrund von § 10 BauGB genehmigt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans 01/16 in der Fassung vom 27.09.2019.
Der Bebauungsplan 01/16 „Ökologischer Seminarhof mit örtlichen Bauvorschriften“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Der Bebauungsplan 01/16 kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Bautamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) zu den allgemeinen Dienststunden

von	montags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	dienstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	mittwochs	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	donnerstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	freitags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden und Jedermann kann Auskunft über seinen Inhalt verlangen.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de >Startseite>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html
>rechtsseitig Bauleitplanung > Übersicht mit Adressen und Informationen eingestellt.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich bei Entschädigungspflichtigen zu

beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

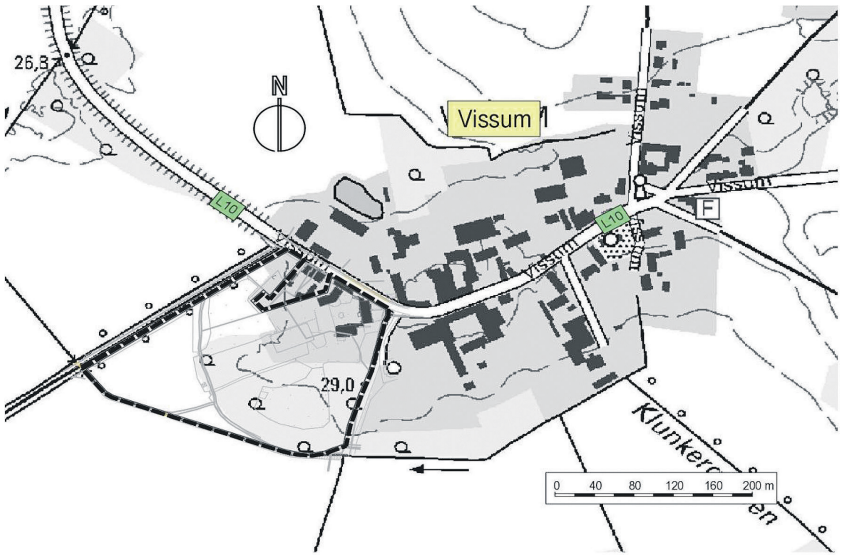

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Vissum, Flur 2, und umfasst die Flurstücke: 368, 153, 155, 24/1, 27, 213/25, 189/73,

Arendsee (Altmark), 25.09.2019 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)

Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Billigung- und Auslegung des Bebauungsplans „Seggepfuhldämme“ – allgemeines Wohngebiet im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Stadt Arendsee (Altmark) hat am 16.09.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Seggepfuhldämme“ –allgemeines Wohngebiet- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu billigen und auszulegen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

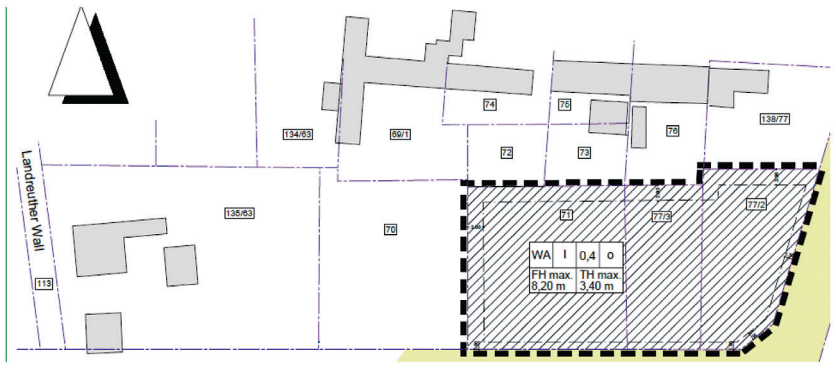

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.03.2019.

Ziele und Zwecke der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung der Innenentwicklung geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung vom **17.10.2019 bis einschließlich 18.11.2019** bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)
dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich ausgelegt.
Ich weise darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen<
und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt
https://lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html
>rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingestellt.

Arendsee (Altmark), 17.09.2019

Der Bürgermeister
gez. Klebe

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 16.09.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Verf.-Nr. 14SAW021 wird aufgrund § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren Altmersleben hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Altmersleben als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe:
Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.
Die Ausführung des Bodenordnungsplanes für das Bodenordnungsverfahren Altmersleben erfolgte zum 22.09.2015.
Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt.
Maßnahmen aus dem Neugestaltungsentwurf (Ausbauvorhaben) sind abgeschlossen. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sind dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.
Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.
Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt.
Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist damit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, so dass die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Krietsch

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Wasserverband Gardelegen

Jahresabschluss 2018

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat am 25.09.2019 den Jahresabschluss 2018 mit den folgenden Daten festgestellt:

1.	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1	Bilanzsumme 31.12.2018	44.426.886,28
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	40.851.426,21
	- das Umlaufvermögen	3.469.096,40
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	106.353,67
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	17.685.053,07
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	68.920,28
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	68.784,68
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	8.648.547,84
	- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	468.322,86
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	12.414.342,42
	- die Rückstellungen	865.972,98
	- die Verbindlichkeiten	4.206.942,15
1.2.	Jahresergebnis 2018	628.280,29
1.2.1.	Summe der Erträge	7.653.047,76
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	7.024.767,47

2.	**Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes**	
2.1.	Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	-
	b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	393.675,83
2.2.	Jahresgewinn:	
	a) zum Ausgleich des Gewinnvortrages (Trinkwasser)	-
	b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	234.604,46

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 234.604,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen wird der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 393.675,83 €.

3. Prüfungsurteil des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wasserverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Leipzig, 18. Juli 2019

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder — Wirtschaftsprüfer
gez. Hartmut Pfleiderer — Wirtschaftsprüfer“

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt mit Datum vom 06.09.2019 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. Juli 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Richard-Wagner-Straße 1 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Gardelegen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes“

5. Beschluss-Nr. 13 / 2019 – Jahresabschluss 2018

Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 fest.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 09.10.2019 bis 25.10.2019 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus.

gez. Rötz

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 1, 2 und 3 der Verbandssatzung vom 03. Juni 2019, sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 25.09.2019 die folgende Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen - Schmutzwasseranschluss- und -beseitigungssatzung - beschlossen:

- Schmutzwasseranschluss- und -beseitigungssatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7 Entwässerungsgenehmigung
§ 8 Entwässerungsantrag
§ 9 Einleitungsbedingungen
§ 10 Abscheider

Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 11 Anschlusskanal
§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser
§ 14 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser
§ 15 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 16 Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage
§ 17 Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
§ 18 Indirekteinleiterkataster

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 19 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
§ 20 Anzeigepflichten
§ 21 Altanlagen
§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
§ 23 Befreiungen
§ 24 Haftungen
§ 25 Einstellung der Entsorgung
§ 26 Zwangsmittel
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
§ 29 Widerruf
§ 30 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (WVG) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
1. eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser;
2. eine rechtlich selbständige Anlage zur Aufnahme und Ableitung des in Hausklär-

anlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk;
3. eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
   a. für Schmutzwasser aus Sammelgruben,
   b. für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen;

jeweils als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen), mittels zentraler Kanalisation für das in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers (Bürgermeisterkanäle) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zur Behandlung von Schmutzwasser aus Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlagen).

(3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WVG innerhalb der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der WVG kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der WVG kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.

(2) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der WVG schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

(3) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von **Schmutzwasser**.

(4) **Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen** sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme und Behandlung des Schmutzwassers dienen.

(5) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung des häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i.d.R. ≤ 8 m³/d), die der DIN 4261 und der DIN EN 12566 entsprechen.

(6) **Fäkalschlamm** im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261 der Bodenschlamm und Schwimmschlamm aus Kleinkläranlagen.

(7) **Abflusslose Sammelgruben** sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 1, DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610), in denen das gesamte Schmutzwasser (Fäkalwasser) gesammelt wird.

(8) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(9) **Grundstückseigentümer** ist derjenige, der als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Hausinstallation, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören auch Hauspumpwerke, Hauskläranlagen, Sammelgruben und Abscheideanlagen.

(11) **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist der Schmutzwasserkanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstücksanschlussschachtes. Befindet sich der Grundstücksanschlussschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstücksanschlussschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss und somit die Zuständigkeit des WVG an der Grenze dieses Grundstückes. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss und somit die Zuständigkeit des WVG an der ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes.
Wird ein Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, beim Vakuumentwässerungssystem am Vakuumübergabeschacht.

(12) **Grundstücksanschlussschacht** ist ein Schacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probeentnahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

(13) **Bürgermeisterkanäle** sind vor der Gründung des WVG im öffentlichen Bereich verlegte Altkanäle, welche der Aufnahme von in Kleinkläranlagen vorgereinigten Abwassers und/oder der Aufnahme des Niederschlagswassers der Straßenentwässerung dienen und dieses direkt in ein Gewässer leiten.

(14) Zu der **zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
1. das Leitungsnetz mit den Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken für Schmutzwasser;
2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WVG stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WVG bedient.

(15) Zu den **dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Der WVG kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

(5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WVG den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 4 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WVG. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(6) Besteht für die Ableitung der Schmutzwässer zum Hausanschlussschacht kein natürliches Gefälle, so kann der WVG zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen. Wird ein Anschluss an ein Druckentwässerungssystem zur Verfügung gestellt, ist zwingend der Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten erforderlich.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVG alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die für die schmutzwassertechnische Erschließung erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Nicht mehr benutzte Anschlusskanäle und Grundleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers zu entfernen.

(9) Der Anschluss von bebauten Grundstücken, die Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Vorlegung einer Entwässerungszeichnung 6 Wochen vor der Inbetriebnahme schriftlich beim WVG zu beantragen.

(10) Ergibt sich während der Ausführung eines der in Absatz 9 genannten Vorhaben die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, so ist die Abweichung sofort dem WVG anzuzeigen. Die Abweichungen dürfen erst nach Erteilung der dafür erforderlichen Genehmigung ausgeführt werden. Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen, abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Entwässerungsanlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, entfernt oder vorschriftsmäßig geändert werden.

(11) Grundstücksentwässerungsanlagen werden mit den Hausanschlüssen, technischen Einrichtungen wie Kontrollschächten, Schiebern, Abscheidern von einem Beauftragten des WVG abgenommen.

(12) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WVG liegenden Grundstücks (Anschlussberechtigter) ist, unter Beachtung der Einschränkung im § 5 berechtigt, von dem WVG zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986), das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 5
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das im § 4 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden. Insbesondere kann nicht gefordert werden, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Kellerentwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der WVG.

(2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Schmutzwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der WVG den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

(3) In den durch die Kanalisation entwässerten Gebieten dürfen die Schmutzwässer den Kanalisationsleitungen zugeführt werden.
(4) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den WVG gegeben.
(5) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenkrone liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch geeignete Vorkehrungen (Rückstausicherungen) gegen Rückstau zu schützen

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn der Anschluss des Grundstücks und/oder die Benutzung dem Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Den Antrag muss der Anschlussberechtigte schriftlich binnen vier Wochen nach Aufforderung zum Anschluss an den WVG stellen. Dem Antrag sind Pläne zuzufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll.
(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
(3) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dieses dem WVG rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder die Beseitigung eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 7
Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WVG erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dafür sind die beim WVG vorhandenen Antragsformulare zu nutzen.
(3) Der WVG entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
(5) Der WVG kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
(6) Der WVG kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheiten des Schmutzwassers dies erfordern. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WVG zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.
(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WVG sein Einverständnis erteilt hat.
(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 8
Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim WVG zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 6 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.
(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat mindestens zu enthalten:
1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei Wohnbebauung insbesondere Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner;
2. eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie Aussagen zum voraussichtlich anfallenden Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit;
3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen bzw. bei Hauskläranlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage / Hauskläranlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;

4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,
- Gemarkung, Flur, Flurstück,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Grundstücksleitungen, Revisionsschächte und des Übergabeschachtes,
- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand;

5. einen Schnittplan durch das Gebäude im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten;
6. einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Kanalsohlen im Verhältnis zur Straße bezogen auf NN;
7. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen;
8. Eigentumsnachweis.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat mindestens zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
2. einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 bis 1 : 5.000 mit eingezeichnetem Grundstück;
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,
- Gemarkung, Flur, Flurstück
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- DIBt-Zulassung bei Kleinkläranlagen,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;

4. Eigentumsnachweis.

(4) Bestehende Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen	=	schwarz
- für neue Schmutzwasserkanäle	=	rot
- für neue Regenwasserkanäle	=	blau
- für abzubrechende Anlagen	=	gelb

(5) Der WVG kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
(6) Der Antrag zur Errichtung der Kleinkläranlage mit Einleitung in ein Gewässer und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist beim Altmarkkreis Salzwedel zu stellen. Dort sind auch Informationen über Art und Umfang der erforderlichen Antragformulare erhältlich.
(7) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage insbesondere für die Beseitigung des Klärschlammes ist beim WVG zu stellen.

§ 9
Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte gemäß der Indirekteinleitergenehmigung niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwässer dürfen nur in den Mengen eingeleitet werden, die die nachfolgenden Anlagenteile schadlos abführen bzw. behandeln können. Der WVG ist berechtigt, Mengenbegrenzungen und Einleitungszeiträume festzulegen.
(4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur Schmutzwässer eingeleitet werden. Es ist jedoch insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße als häusliches Schmutzwasser angreifen;
- die Schmutzwasserreinigung und die Schlammbeseitigung erschweren;
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind;
- das in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Speisereste, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben, Tierhaltungen, Mist, Silagesickersaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Schmutzwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≤ 200 kW; Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≤ 200 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung entspricht.

(6) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
   a. Temperatur weniger als 35°C
   b. pH-Wert mindestens 6,5, höchstens 10,0
   c. Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std 10 ml/l
   d. Abfiltrierbare Stoffe 300 mg/l

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäure mit weniger als 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe (KW)
   a. direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)
   Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l
   (DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten.)
   b. soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist (DIN 38409 Teil 18):
   Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l
   c. adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l
   d. leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
   als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, -1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel, die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegung gereinigt werden. Der Richtwert darf auf keinen Fall größer als die Löslichkeit sein oder größer als 5 mg/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):
   a. Arsen (As) 1 mg/l
   b. Eisen (Fe) 5 mg/l
   c. Blei (Pb) 0,5 mg/l
   d. Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
   e. Chrom 6wertig (Cr) 0,1 mg/l
   f. Chrom (Cr) 0,5 mg/l
   g. Kupfer (Cu) 1 mg/l
   h. Nickel (Ni) 0,5 mg/l
   i. Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
   j. Selen (Se) 1 mg/l
   k. Zink (Zn) 5 mg/l
   l. Zinn (Sn) 0,5 mg/l
   m. Cobalt (Co) 0,5 mg/l
   n. Silber (Ag) 0,5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst):
   a. Stickstoff aus Ammonium (NH4-N) 100 mg/l
   b. Cyanid, gesamt (CN) 0,5 mg/l
   c. Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,05 mg/l
   d. Fluorid (F) 60 mg/l
   e. Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N) 10 mg/l
   f. Sulfat (SO4) 600 mg/l
   g. Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l
   h. Sulfid (S) 2 mg/l
   i. Chlorid (Cl-) 500 mg/l
   j. Perfluorierte Tenside (PFT) 300 ng/l

7. Anorganische und organische Stoffe
   Total Kjeldahl Stickstoff (TKN) 200 mg/l

8. Organische Stoffe
   a. wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH) 100 mg/l
   b. Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:
   Extinktion 0,05 cm –1

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
    Bei der Ermittlung der Werte sind die aktuellen Analysen- und DIN-Vorschriften anzuwenden.

(7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Anschlussberechtigten so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom WVG durchgeführt werden kann.

(8) Zur Kontrolle der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen können im Jahresverlauf eine oder mehrere qualifizierte Stichproben aus dem Schmutzwasserstrom entnommen werden.
Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung des WVG durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberührt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigkeit der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie Klärschlammbehandlung und -entsorgung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die festgesetzten niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung nach Absatz 6 und somit unter das Einleitungsverbot.
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

(10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der WVG kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WVG schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Absätze 7 und 8 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Anschlussberechtigte oder der Betreiber der Anlage den WVG unverzüglich zu unterrichten.

(12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i.S.d. Absätze 5 und 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVG

berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 10
Abscheider

(1) Können mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin oder Mineralöl, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999–100, DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Nicht den Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen des WVG entsprechend umzurüsten oder auszutauschen.
Werden Schmutzwässer aus Wasch- oder Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindern.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme von Fett-, Stärke- und Leichflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem WVG mitzuteilen.

(4) Sollen fetthaltige Schmutzwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN 4040-100 bzw. DIN EN 1825-1 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Den Abscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden. Für den Betrieb der Abscheider sind die Bestimmungen der DIN 4040-100 zu beachten.

(5) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett- und Stärkeabscheideranlagen regelmäßig zu entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(6) Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungseinrichtungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.

(7) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen. Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:
1. Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.
2. Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.
3. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch den WVG überprüft.
4. Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.

Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 11
Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachts bestimmt der WVG.

(2) Der WVG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Der WVG lässt den Anschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes herstellen.

(4) Der WVG hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

(5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen. Die Revisions- und Vakuumübergabeschächte müssen für Zwecke der Wartung, Reinigung und für Kontrollen jederzeit zugänglich sein.

(6) Der WVG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Anschlusskanal in einer ganz bestimmten Tiefe herzustellen. Die jeweilige Tiefe des Hausanschlusses für die einzelnen Grundstücke ergibt sich aus den technischen Möglichkeiten, an den vorhandenen Kanal anzuschließen.

(7) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den durch die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(8) Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer an diesen Hausanschlusskanal im freien Gefälle nicht anschließen kann, ist er verpflichtet, eine eigene Pumpstation zu errichten und zu betreiben.

(9) Für den Fall, dass das Grundstück nur über eine Pumpstation entwässert werden kann, weil ein Freigefällekanal nicht vorhanden ist und nur eine vorbeilaufende Druckleitung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Pumpstation zu errichten und sich an die Druckrohrleitung anzuschließen. In diesem Fall wird vom WVG i.d.R. ein Anschluss an die Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück zur Verfügung gestellt.

(10) Die Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Grundstücks- und Hauspumpwerken
1. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 134 - Pumpwerk mit kleinen Zuflüssen,
2. DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 12056-1 bis 3 – Grundstücksentwässerungseinrichtungen

sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

§ 12
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 12056-1 bis 3 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf in der Regel nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WVG die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit gemäß DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der jeweils gültigen Fassung auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.
Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WVG in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstückentwässerungsanlagen sind dem WVG rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
Die Kosten für die Abnahme und für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WVG fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WVG kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist von mindestens 3 Monaten zu setzen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Führt der WVG aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instandzuhalten und ggf. zu erneuern. Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss unbelüftet sein und einen Durchmesser von mind. 60 cm aufweisen. Die Tragkraft der Abdeckung richtet sich nach dem Belastungsgrad. Zur Anhebung des Druckes sind eine Pumpe mit Schneidvorrichtung, Rückflussverhinderer, Absperrschieber und Vakuumbrecher einzubauen. Die Förderhöhe der Pumpe wird vom WVG vorgegeben. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

§ 13
Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser

(1) Dem WVG oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der WVG oder Beauftragte des WVG sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der WVG ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers nehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der WVG berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanla-

gen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WVG alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14
Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser

(1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser haben durch eine im Einzelfall von dem WVG festzulegende geeignete Eigenüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen und die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.

(2) Der WVG und von ihm Beauftragte können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleiteten nichthäuslichen Schmutzwassers jederzeit Auskunft verlangen.

(3) Über die Eigenüberwachung nach Absatz 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und dem WVG auf dessen Verlangen vorzulegen. Schmutzwasseruntersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung oder den DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

(4) Der Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser unterliegt der Überwachung des WVG. Zur Überwachung führt der WVG Schmutzwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.
Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Schmutzwassers durchgeführt. Nach Angaben des WVG haben die Einleiter von Schmutzwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.
Der WVG bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.
Der WVG ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Schmutzwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen.

(5) Für Grundstücke mit Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und dem WVG mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte).
Die benannten Personen sind neben dem Grundstückseigentümer für die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung dem WVG die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 15
Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.

(2) Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 16
Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261 und DIN EN 12566 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Die Ableitung in einen sog. Bürgermeisterkanal bedarf der Genehmigung des WVG.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug mit einer Betriebslast von 25 t ungehindert bei jeder Witterungslage anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleeren kann. Eine Schlauchlänge von 15 m wird am Entsorgungsfahrzeug vorgehalten. Darüber hinaus benötigte Schlauchlängen sind vom Eigentümer zu stellen. Zusätzliche vom WVG abgeforderte Schlauchlängen, werden in Rechnung gestellt.

(4) Die Mindestgröße von Sammelgruben beträgt 5 m³ Nutzinhalt. Bei mehr als zwei angeschlossenen Einwohnern ist der Nutzinhalt je zusätzlicher Person um 2,5 m³ zu erweitern. Bei bestehenden Anlagen kann die Anpassung des Nutzinhalts unter Fristsetzung angeordnet werden. In besonderen Ausnahmefällen kann ein geringeres Volumen befristet und jederzeit widerruflich zugelassen werden.

(5) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 4 bis 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(6) Die Anlagen werden vom WVG oder von ihm Beauftragten regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem WVG oder dem von ihm Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

(7) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, in denen eine weitergehende abschließende Behandlung des Schlammes erfolgt (Rotteverfahren, Kompostierung), schließt der WVG aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht aus. Diese wird auf den Verfügungsberechtigten übertragen, der bei der Entsorgung die abfallrechtlichen und hygienischen Vorschriften zu beachten hat.

(8) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim WVG die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfaulgruben / Kleinkläranlagen sind entsprechend der Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entschlammen. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist die Entschlammung laut EigÜVO bedarfsgerecht anhand der Ergebnisse der durchgeführten Wartung vorzunehmen. Maßgeblich sind die DIN 4261, die bauaufsichtliche Zulassung der Kleinkläranlage sowie die für Kleinkläranlagen maßgeblichen ATV-/DWA-Vorschriften.

(9) Bei Grundstücksentwässerung durch abflusslose Sammelgruben ist das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser in diese Grube einzuleiten. Ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal (Bürgermeisterkanal) sind ebenso unzulässig wie Einleitungen in ein Gewässer.

(10) Sämtlicher anfallender Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie sämtliches Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben unterliegen der Überlassungspflicht an den WVG.

§ 17
Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(1) Dem WVG bzw. den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der WVG bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der WVG ist berechtigt, für bestehende und für neue Anlagen, innerhalb einer durch ihn festzusetzenden Frist, Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, zu verlangen. Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat für die Dichtheitsprüfung eine anerkannte Fachfirma zu beauftragen. Über die Dichtheitsprüfung ist von der anerkannten Fachfirma ein Dichtheitsprotokoll zu erstellen. Das Dichtheitsprotokoll ist dem WVG innerhalb der gesetzten Frist zu übergeben.

(4) Soweit eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem WVG die Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung unaufgefordert zu übergeben und das Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen.
Durch Sichtung der Wartungsprotokolle wird geprüft, ob die Wartung der Kleinkläranlage in den erforderlichen Abständen durchgeführt wird, die Wartung bei vollbiologischen Anlagen durch einen Fachkundigen erfolgt und im Rahmen der Wartung Mängel festgestellt und diese in angemessener Zeit behoben worden sind. Durch die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch wird geprüft, ob die Kontrollen des Sachkundigen (in der Regel der Betreiber der Anlage) ordnungsgemäß nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.
Fachkundiger im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber von Nachweisen über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen. Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die Person an einem Fachkundelehrgang teilgenommen hat und im Besitz eines Dokuments über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen ist.

§ 18
Indirekteinleiterkataster

(1) Der WVG führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

(2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
- Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Schmutzwasser anfällt,
- Name und Anschrift der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten (Mieter, Pächter, Betreiber),
- Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Personen,
- Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Schmutzwasser,
- Menge des den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Schmutzwassers,
- Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen,
- mit dem Schmutzwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
- Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Schmutzwasser gelangen.

(3) Die Einleiter von Schmutzwasser haben nach Aufforderung des WVG jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Absatz 2 erforderlich ist.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 19
Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur vom WVG, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung des WVG betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 20
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat

der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist der WVG unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem WVG mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVG schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.

§ 21
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WVG den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist vorab beim WVG schriftlich zu beantragen.

§ 22
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 23
Befreiungen

(1) Der WVG kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVG durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem WVG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WVG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Soweit Schäden vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind, hat er den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 25
Einstellung der Entsorgung

(1) Der WVG ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Satzungen des WVG zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder ohne Anbringung einer Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, das Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WVG berechtigt, die zentrale Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

(3) Der WVG hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 26
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 183, ber. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233) ein Zwangsgeld bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
Über die Höhe der Zwangsmittel bis 10.000 € entscheidet der Verbandsgeschäftsführer. Darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
- § 3 Abs. 12 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
- dem nach § 7 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage aus führt;
- § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- § 9 Abs. 3 dieser Satzung in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw. Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet;
- § 9 Abs. 3 dieser Satzung Mengen eingeleitet, die die nachfolgenden Anlagenteile nicht schadlos abführen bzw. behandeln können;
- §§ 9, 10 oder 16 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
- § 10 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
- § 10 Abs. 2 und 5 dieser Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- § 12 Abs. 4 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 13 dieser Satzung Beauftragten des WVG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Entleerung behindert;
- § 16 Abs. 7 dieser Satzung die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- § 16 Abs. 8 dieser Satzung der abflusslosen Sammelgruben nicht das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser zuführt, ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal einleitet oder der Versickerung zuführt;
- § 16 Abs. 9 dieser Satzung nicht sämtlichen anfallenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie sämtliches Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem WVG überlässt;
- § 17 Abs. 3 dieser Satzung die Dichtigkeit der Anlage nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachweist;
- § 17 Abs. 4 dieser Satzung es unterlässt, die Wartung der Kleinkläranlage fristgerecht durchführen zu lassen oder die Wartungsprotokolle dem WVG nach erfolgter Wartung unaufgefordert zu übergeben;
- § 18 Abs. 3 dieser Satzung die nötigen Auskünfte nicht erteilt;
- § 19 dieser Satzung die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- § 20 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 28
Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge, für Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung erhoben.
(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 29
Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 30
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen vom 29.09.2010 außer Kraft.

Gardelegen, den 25.09.2019

Wasserverband Gardelegen

Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308
Verantwortlich für die Redaktion: Büro Landrat/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61